

Informationen zum Schulbeginn 2020/2021

Der Unterricht an der GHS Erkelenz findet für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 12.08.2020 aufgrund unserer Personalsituation täglich von 08:10 Uhr bis 13:25 Uhr im 45-Minuten-Rhythmus statt. Jeweils nach zwei Unterrichtsstunden haben wir eine 15-minütige Pause eingeplant, also nach der 2. und der 4. Stunde. Jeweils zwei Jahrgänge sind einem Schulhof und darauf einer Schulhofhälfte zugeordnet (5/6, 7/8 und 9/10), auf dem sie sich auch vor dem Unterricht morgens treffen und von dem sie die Lehrerinnen und Lehrer abholen werden.

Es besteht auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und während des Unterrichts in den Klassen die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, den Sie Ihren Kindern täglich bereitstellen müssen. Die Sekretariate im Gebäude 3 und Gebäude 1 helfen in Notfällen mit Einmalmasken aus.

Wir behalten uns vor, auf Verweigerungen, Gefährdung anderer und Missachtung von Hygienevorschriften mit dem Ausschluss vom Unterricht zu reagieren.

Ihre Kinder erhalten die Gelegenheit, mitgebrachte Nahrungsmittel während der Unterrichtszeit zu sich zu nehmen.

Regelmäßige Trinkpausen – vor allem bei den zu erwartenden Temperaturen zum Schulanfang – veranlassen die jeweiligen Fachlehrer/innen.

Der Betrieb unseres Schulkiosks ist bis auf weiteres eingestellt.

Unser Präsenzunterricht umfasst alle Fächer unseres Fächerkanons und wird durch verbindliche Hausaufgaben in allen Fächern im Rahmen des Hausaufgabenerlasses für die Sekundarstufe 1 ergänzt. Die Fachlehrer/innen überprüfen und bewerten diese und lassen sie in den Unterricht einfließen. Nicht gemachte Hausaufgaben werden mit der Note "ungenügend" bewertet und finden Eingang in den Bereich der sonstigen Mitarbeit. Das Nacharbeiten ist obligatorisch, wird durch die Lehrer/innen jedoch nicht verfolgt.

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in

besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen unter Wahrung der Hygienevorschriften bleibt bestehen. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest desbetreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen bleibt bestehen.

Die Regelungen bezüglich "Lernen auf Distanz" teilen wir im Einzelfall mit.

Um einen produktiven Schulbetrieb zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass auch Sie Ihre Kinder zur Selbstdisziplin und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen anhalten.

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören.

Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Für den Fall, dass durch steigende Infektionszahlen der Präsenzunterricht nicht mehr stattfinden kann und Ihre Kinder in den Bereich "Lernen auf Distanz" übergehen müssen, ist es sinnvoll, alle Schulbücher zuhause zu haben. Zum Präsenzunterricht bringen die Schülerinnen und Schüler ihre Bücher mit.

Für die Jahrgänge 5 und 6 bieten wir bei begründetem Bedarf, den Sie bitte schriftlich an uns richten, montags, mittwochs und donnerstags eine Betreuung bis 15:50 Uhr an.